

Steuerliche Erleichterungen für das Homeoffice

Kernforderungen des Mittelstandes

- **Beibehaltung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**
- **Anhebung der steuerlich anerkannten Pauschale**
- **Sozialversicherungsfreiheit bei geldwerten Leistungen des Arbeitgebers für das Homeoffice des Arbeitnehmers**
- **Steuerliche Rahmenbedingungen für Kinderbetreuungskosten verbessern**
- **Zweite Corona-Sonderprämie ermöglichen**

Allgemein

Die Diskussion um eine mögliche Verpflichtung zum Homeoffice schlägt immer höhere Wellen. Die Stimmen mehren sich, angesichts steigender Infektionszahlen, Arbeitgebern durch den Gesetzgeber die Pflicht aufzuerlegen, Homeoffice anzubieten. Jedoch halten sich die steuerlichen Entlastungen für das Jahr 2020 bisher in Grenzen: 5 Euro für max. 120 Tage, insgesamt 600 Euro sind steuerlich absetzbar. Das reicht zukünftig nicht aus. Schon jetzt zeichnet sich öffentlicher Druck auf die Arbeitgeber ab, mehr Homeoffice gewähren zu müssen. Dies fällt umso einfacher, je besser die steuerlichen Bedingungen dafür sind.

Der BVMW fordert daher eine Steigerung der Attraktivität des Homeoffice für Arbeitgeber und Beschäftigte durch steuerliche Anreize. Anbei unsere fünf Vorschläge, um zusätzliche Belastungen abzufedern.

Beibehaltung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Infolge der Nutzung des Homeoffice und dem Wegfall zahlreicher Fahrten von Arbeitnehmern von ihrem Wohnort zur Arbeitsstätte besteht die Gefahr, dass es zu erheblichen steuerlichen Nachteilen im Rahmen ihrer Lohn- und Einkommensteuerveranlagung kommt. So haben nach wie vor viele Arbeitnehmer die Kosten ihrer Abonnements für die öffentlichen Verkehrsmittel oder die laufenden Kosten ihres privaten Fahrzeugs zu tragen, können diese Kosten aber im Zweifel

nicht mehr als Werbungskosten geltend machen. Insoweit bedarf es im Wege einer Verwaltungsanweisung der Klarstellung, dass für das gesamte Jahr 2020 und auch 2021 die bisherigen Regeln für die steuerliche Geltendmachung von Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz auch bei Nutzung des Homeoffice pauschal beibehalten werden. Alternativ sollte der Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 auf 2.000 Euro erhöht werden.

Anhebung der steuerlich anerkannten Pauschale

Die aktuell gewährte Pauschale zur Anerkennung von Werbungskosten des Arbeitnehmers für sein Homeoffice in Höhe von 5 Euro pro Tag (2020) sollte auf eine einheitliche Gesamtpauschale von 600 Euro pro Jahr angehoben werden. Die Pauschale sollte zusätzlich zu dem Arbeitnehmerpauschbetrag gewährt werden. Auf der Grundlage der jetzigen Regelung können Arbeitnehmer in 2020 maximal für 120 Tage eine steuerliche Pauschale von 5 Euro pro Tag geltend machen. Um unnötigen erheblichen administrativen Aufwand sowohl der Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung zu vermeiden, wäre es besser, allen Arbeitnehmern einheitlich eine solche Jahres-Werbungskostenpauschale für ihre Homeoffice-Ausgaben in 2020 zu gewähren.

Für 2021 sollte die Tagespauschale dann von 5 Euro auf 10 Euro verdoppelt werden (gesetzliche Grundlage nötig). Dies ist angemessen, weil angesichts des starken Umfangs der Arbeiten im Homeoffice auch in 2021 grundsätzlich zusätzliche Kosten anfallen werden.

Sozialversicherungsfreiheit bei geldwerten Leistungen des Arbeitgebers für das Homeoffice des Arbeitnehmers

Für Aufwendungen des Arbeitnehmers für sein Homeoffice, die vom Arbeitgeber übernommen werden, sollte grundsätzlich immer und vollständig Sozialversicherungsfreiheit gelten. Dies muss auch jenseits der derzeit geltenden Obergrenze für Leistungen des Arbeitgebers für geldwerte Leistungen an den Arbeitnehmer von 44 Euro im Monat gelten. Auch hierzu sollte sehr zeitnah eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Steuerliche Rahmenbedingungen für Kinderbetreuungskosten verbessern

Aus der Praxis berichten viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Notwendigkeit privat organisierter Kinderbetreuung und dadurch verursachter zusätzlicher Kosten. Die

Arbeit im Homeoffice ist derzeit geprägt von der gleichzeitigen Betreuung von noch nicht schulpflichtigen oder schulpflichtigen Kindern, die derzeit nur Online-Unterricht in Anspruch nehmen können. Deshalb sollten die Grenzen des derzeit zulässigen Sonderausgabenabzugs von 6.000 Euro (hiervon sind zwei Drittel, d.h. 4.000 Euro steuerlich abzugsfähig) auf max 10.000 Euro im Kalender nachgewiesener Kinderbetreuungskosten (Verzicht auf anteilige Berechnung) angehoben werden.

Zweite Corona-Sonderprämie ermöglichen

Aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Beschäftigten Sonderzahlungen bis zu 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Die Regelung ist bis Juni 2021 verlängert worden. Jedoch ist diese Sonderzahlung bisher nur einmalig möglich. Arbeitgeber sollten ein zweites Mal die Möglichkeit haben, den Arbeitnehmern steuerfreie Corona-Sonderprämien zu gewähren um diese im Homeoffice zu entlasten und die Arbeitszufriedenheit in diesen schwierigen Zeiten zu steigern.

Ansprechpartner

Dr. Hans-Jürgen Völz
Leiter Volkswirtschaft
+49 30 533206-49
hans-juergen.voelz@bvmw.de

Matthias Lefarth
Leiter Studien, Wissenschaft und Programme (freiberuflich)
+49 30 533206-117
matthias.lefarth@bvmw.de

Katharina Golland
Referentin Steuern und Finanzen
+49 30 533206-124
katharina.golland@bvmw.de

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0
Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV